49

21 Frau Arlt
a.d.D

2016-12-01/2001
Bearbeiter/in: Frau Gospodarek-Schwenk
E-Mail: cgospodarek-schwenk@schwerin.de

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für die Haushaltsjahre 2017/2018 Beantwortung der Anfragen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.11.2016 zum TH 04

1. Kennzahlenvergleich mit der Hansestadt Rostock in den Produkten 36200 und 36301

Teilhaushalt 04 - Städtevergleich

Stand: 29.11.2016

		2014	2015	2016
Einwohner 31.12. des Vorjahres	Schwerin	91.853	92.138	96.800
	Rostock	203.431	204.167	206.011

			Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ergebnis 2015	Ansatz 2016
Produkt	Bezeichnung		in €				
36200	**Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)**	Schwerin	862.500	838.373	909.900	814.022	883.800
		Rostock	2.945.000		3.209.600	3.051.600	3.229.400
	Aufwendungen je Einwohner	Schwerin	9,39	9,13	9,88	8,83	9,13
		Rostock	14,48		15,72	14,95	15,68
36301	**Schul- und Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**	Schwerin	2.241.000	1.884.849	2.094.900	1.918.511	1.946.300
		Rostock	3.273.800		3.340.600	3.376.095	3.527.300
	Aufwendungen je Einwohner	Schwerin	24,40	20,52	22,74	20,82	20,11
		Rostock	16,09		16,36	16,54	17,12

2. Vergleichsweise finanzielle Darstellung der §§ 33, 34 zu §§ 30 und 31 SGB VIII

§	2012	2013	2014	2015
§30	391.791,86	374.724,46	296.707,65	314.174,21
§31	2.839.504,68	2.468.560,41	2.266.774,68	2.012.252,28
§33	670.880,27	879.902,67	1.045.142,33	946.576,84
§34	8.047.802,84	8.167.986,28	8.580.479,21	9.911.100,71

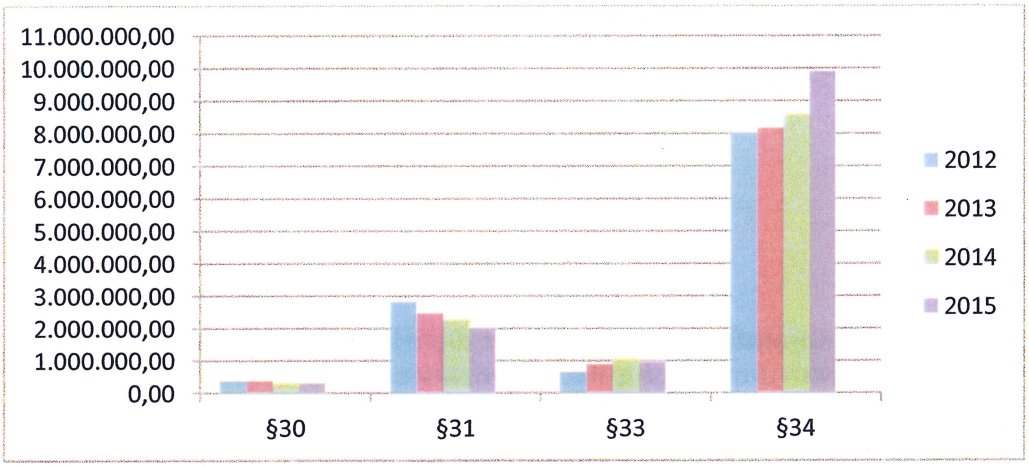

In der finanziellen Darstellung der §§ 30, 31, 33 und 34 ist der hohe Anteil der Kosten für die Heimunterbringung (§ 34) erkennbar.
Aus diesem Grund wird auf die so genannte Ambulantisierungsstrategie gesetzt. Die Werte für 2015, insbesondere zu §34, beinhalten die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Eine genaue Differenzierung in welchem Volumen, konnte noch nicht belastbar vorgenommen werden.

3. Finanzielle Entlastungswirkungen entsprechend der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Finanzielle Entlastungswirkungen sind durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in den betroffenen Familien zu erwarten, die bislang auf sich selbst gestellt waren, sobald die Unterhaltszahlungen ausblieben.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Schwerin ist durch die vorgesehene Änderung des UVG von Mehrbelastungen auszugehen. Diese betreffen neben den deutlich höheren Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen, woran die Landeshauptstadt Schwerin zu 1/12-tel beteiligt ist, vorwiegend die steigenden Personalkosten, zusätzliche Büroarbeitsplätze, mehr Lizenzen für die Fachverfahren, höhere Fortbildungskosten etc.

Es wird aktuell von einer Stellenmehrung von mindestens 5 Stellen ausgegangen, welche über die Veränderungsliste in den Haushaltsplan der Landeshauptstadt eingebracht werden. Hierbei ist die Annahme zu Grunde gelegt, dass sich die Stellenanzahl proportional zur Ausweitung des Leistungszeitraumes von sechs Jahren (72 Monaten) auf 18 Jahre und demnach um das Doppelte erhöht.

4. Information, in welcher Höhe die Stadt Schwerin Unterhaltsvorschussleistungen zu tragen hat und für wie viele Kinder zu zahlen ist.

Im November 2016 erhielten 1107 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von insgesamt 182.904,00 Euro. Der Anteil der Stadt Schwerin liegt für den Monat November 2016 bei 1/12-tel und somit bei 15.242,00 Euro, wobei hier etwaige Erstattungen oder Rückforderungen nicht berücksichtigt wurden.

Gez. Gospodarek-Schwenk